

Arbeitsreglement des KVZrU, gestützt auf die Statuten vom 31.1.1986

Ausgangslage:

Art. 10 der Statuten des KVZrU vom 31.1.1986

Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

Beitragspflicht:

Die finanziellen Mitgliederbeiträge werden für jede Kategorie von Mitgliedern alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Fronddienste:

Der Vorstand kann Fronddienste für Aktive und Junioren anordnen zur Instandstellung des Reitplatzes oder im Zusammenhang mit der Durchführung von Anlässen. Der Vorstand erlässt darüber ein Reglement, welches von der Generalversammlung zu genehmigen ist. Dieses Reglement soll auch die Sanktionen bei Nichterfüllung enthalten.

Für Platzchef, Vereinspräsident und OK-Präsident Springkonkurrenz ist die Lage auf dem Springplatz und die Arbeitsmoral der Mitglieder unbefriedigend. Während einige sehr viel leisten und insbesondere beim Aufbau der Springkonkurrenz bis in die Nacht hinein arbeiten, werden andere auf dem Springplatz kaum gesehen. Es muss dringend eine Lösung gefunden werden, die den Mitgliedern das Arbeiten auf dem Platz wieder schmackhaft macht. Verschiedene Varianten von Arbeitsmodellen sind fehlgeschlagen. Es muss deshalb durch die GV ein Reglement verabschiedet werden, das für alle eine angemessene Lösung bietet. Im Zusammenhang mit dem Fronddienst zugunsten des Vereins stellen sich verschiedene Fragen und Diskussionspunkte:

Welche Arbeiten sind in der Fronddienst-Klausel enthalten?

In erster Linie muss der Springplatz instand gehalten werden. D.h. es müssen Arbeiten direkt auf dem Platz vorgenommen werden, die zu dessen Unterhalt nötig sind. Nach den Statuten kann der Fronddienst der Mitglieder jedoch auch für die Durchführung von Anlässen in Anspruch genommen werden (Springkonkurrenz, Dressurprüfung, Derby, Fuchsjagd, ...). Die grösseren Anlässe müssen jeweils von der GV genehmigt werden und sind folglich für alle Mitglieder, auch für diejenigen, die nicht zugestimmt haben, verbindlich. Je mehr Anlässe in einem Jahr durchgeführt werden, also je abwechslungsreicher das Programm des KVZrU gestaltet wird, um so umfangreicher sind auch die Aufgaben auf dem Platz oder am Ort, wo der Anlass durchgeführt wird.

Es sind darin grundsätzlich keine Arbeiten enthalten, die nicht in direktem Zusammenhang mit den oben erwähnten Begebenheiten stehen. Arbeiten, die anderweitig zugunsten des KVZrU verrichtet werden, müssen jedoch angerechnet werden. Dies insbesondere, wenn sie einen grösseren Umfang erreichen. Dass kleiner Tätigkeiten nicht in Betracht fallen, ist klar; wir wollen keine Stündchen oder gar kleinere Einheiten abrechnen.

Wer muss arbeiten?

Nach den Statuten sind zur Arbeit nur die Aktivmitglieder und die Junioren des KVZrU und die Aktivanwärter verpflichtet.

Auch die mitreitenden Freimitglieder sind von der Arbeitspflicht befreit, Mithilfe an den Arbeitstagen und während den Anlässen werden aber begrüsst. Die Arbeitsleistung von Ehren-/Frei-/Passivmitgliedern wird als eine Spende an den Verein angesehen und ist willkommen. Sie werden für ihre Leistung nicht bezahlt.

Wieviel Zeit muss dafür aufgewendet werden?

In älteren Reglementen wurden jeweils 4 Arbeitstage à 2 x 3h und zwei Tage Springkonkurrenz als Mindesteinsatz vereinbart. Insgesamt mussten also 6 Tage geleistet werden.

Vorübergehend wurde die Arbeitszeit auf 2 Tage verkürzt, ausgenommen Springkonkurrenz. Dies hat sich aber klar als zu wenig erwiesen. Einzelne Mitglieder mussten ausserhalb der offiziellen Arbeitstage überdurchschnittlich viel leisten, damit insbesondere grössere Anlässe durchgeführt werden konnten und der Platz in einem guten Zustand blieb. Der Vorstand ist der Meinung, dass mit 4 Arbeitstagen pro Mitglied, also 8 Arbeitseinheiten à je 3 Stunden, zusätzlich zu den 2 Tagen Springkonkurrenz, die anstehenden Arbeiten erledigt werden können. Das würde bedeuten, dass die Mitglieder zu 6 Tagen Frondienst verpflichtet würden, also durchschnittlich alle 2 Monate ein Tag.

Warum muss gearbeitet werden?

Springplatz: Der KVZrU ist seit längerer Zeit der stolze Eigentümer des Springplatzes auf dem Pfannenstiel. Den Mitgliedern steht die gesamte Infrastruktur zur Verfügung. Es werden ausser der Eintrittsgebühr von Fr. 400.00 keine weiteren Abgaben zur Benützung der Anlage erhoben. Dass der Platz durch die Benützung beansprucht wird und dass auch gelegentlich Schäden entstehen können, ist unausweichlich. Damit Material und Platz in einem guten Zustand gehalten werden können, muss ein gewisser Aufwand investiert werden. Durch die Erledigung der anstehenden Arbeiten durch die Vereinsmitglieder können extrem hohe Drittkosten vermieden werden. Es wäre dem KVZrU mit der heutigen Einnahmesituation schlichtweg unmöglich, den Platz und das Material durch Beauftragte unterhalten zu lassen.

Anlässe: Der KVZrU bietet jedes Jahr ein umfang- und abwechslungsreiches Programm für seine Mitglieder. Hier kann nur gesagt werden, „von nichts kommt nichts“. Es muss aber etwas kommen. Der Verein finanziert sich zu einem grossen Teil aus den Einnahmen von Springkonkurrenz und Dressurprüfung bzw. Derby. Sollten diese Anlässe nicht mehr durchgeführt werden, gehen dem Verein jährliche Einnahmen von über Fr. 20'000.00 verloren. Dazu käme ein Verlust von Sportanlässen mit regionaler Bedeutung, an denen auch die Geselligkeit nicht zu kurz kommt.

Wie werden die Mitglieder kontrolliert?

Nachdem verschiedene Kontrollsysteme nicht so funktioniert haben, wie sich der Vorstand dies vorgestellt hat, muss eine neue Lösung gefunden werden.

Es besteht die Idee, im Vorstand ein Organ zu schaffen, das der Organisation des Arbeitseinsatzes dient (Personalchef). Er soll die Arbeitskräfte an den offiziellen Arbeitstagen und an den Anlässen koordinieren. Er führt in erster Linie die Liste für Arbeitseinsätze und soll an den offiziellen Arbeitstagen keine Pflichten übernehmen, die ihn an seiner Kontrolltätigkeit hindern. Die Liste für Arbeitseinsätze muss sehr genau geführt werden. Die kleinste Einheit bei einem Arbeitseinsatz ist 3 Stunden (= eine Arbeitseinheit).

Was sind die Sanktionen?

Es ist das Ziel, dass die Mitglieder wieder freiwillig ihren Arbeitsdienst leisten. Das heisst jedoch nicht, dass diejenigen, die keine Lust haben, ihren Pflichten nicht nachkommen müssen. Man soll die Wahl haben zwischen Arbeiten oder Ersatzleistung. Das Mitglied, das sich entscheidet, nicht zu arbeiten oder nicht das ganze Pensum leisten will/kann, soll die Möglichkeit haben, entweder eine geeignete Ersatzperson zu stellen oder aber eine angemessene Entschädigung zu bezahlen. Der abzugebende Betrag soll so hoch sein, dass der Vorstand des KVZrU dafür einen Arbeiter zu einem angemessenen Lohn anstellen kann.

Jedoch erscheint uns Solidarität und Kameradschaft unter den Mitgliedern von höchster Wichtigkeit. Gemeinsam die anstehenden Arbeiten zu erledigen (man kann dabei sogar Spass haben) ist aus unserer Sicht das Beste. Die meisten Mitglieder sind berufstätig, und es sollen alle gleichviel Zeit aufwenden müssen.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich ausserhalb der offiziellen Arbeitstage arbeiten möchte?

Grundsätzlich gelten die durch den Vorstand angesetzten Daten. Es besteht kein Anspruch darauf, ausserhalb der offiziellen Arbeitstage seinen Dienst zu leisten. Sollte jedoch an einem Abend oder einem Samstag jemand über Lust und Zeit verfügen, auf dem Platz tätig zu werden, so kann er sich an den Personalchef oder Platzchef wenden. Diese sind jedoch nicht verpflichtet, Arbeit zuzuteilen. Auch sie sind berufstätig und haben nicht immer Zeit, das nötige Material bereitzustellen.

Weitere Fragen

Der Vorstand ist gerne bereit, weitere Fragen zu beantworten oder Anregungen entgegenzunehmen.

Der Vorstand legt an der 90. ordentlichen GV des KVZrU vom 26.2.2000 den Mitgliedern folgendes Reglement zur Genehmigung vor:

Reglement zum Unterhalt des Springplatzes und zur Durchführung von Anlässen

1. Arbeitstage

Die Daten der offiziellen Arbeitstage werden jeweils quartalsweise im „Blauen Pferd vom See“ oder im Direktversand publiziert.

Der Vorstand hat jährlich mindestens 16 Arbeitseinheiten à 3 Stunden festzulegen. Dabei sind 6 Einheiten abhängig von der Springkonkurrenz (Ziff. 2). Der Vorstand kann die Anzahl der Pflicht-Arbeitseinheiten reduzieren.

2. Springkonkurrenz

Wird die Springkonkurrenz von der GV beschlossen, so verpflichten sich alle Aktivmitglieder, Aktivanwärter und Junioren zur Mitarbeit während des ganzen Anlasses. Ersatzleistungen gemäss Ziff. 4 dieses Reglements sind nicht möglich, ausser das Stellen einer geeigneten Ersatzperson.

Das Organisationskomitee (OK) verschickt Anmeldeformulare, auf denen Wünsche bezüglich Zeitplan und Tätigkeit angegeben werden können. Diese Wünsche sind für das OK nicht verbindlich, werden jedoch soweit möglich berücksichtigt.

Falls die Springkonkurrenz zur Durchführung gelangt, müssen von den 8 Arbeitseinheiten, gem. Ziff. 3, mindestens 2 Einheiten für Aufbau (Donnerstag und Freitag) bzw. Abräumen (Montag) aufgewendet werden.

Die GV kann andere Anlässe anstelle der Springkonkurrenz oder zusätzlich zu dieser beschliessen. Für diese gelten analog die Bestimmungen der Springkonkurrenz.

3. Arbeitspflicht

Zur Erbringung von Arbeits- oder Ersatzleistungen sind nur die Aktivmitglieder, Junioren und die Aktivanwärter verpflichtet. Die Leistungen von mitreitenden Ehren-/Frei- und Passivmitgliedern werden begrüsst und als Spenden an den Verein betrachtet.

Jedes zur Arbeit verpflichtete Mitglied absolviert innerhalb eines Vereinsjahres 8 Arbeitseinheiten zusätzlich zur Springkonkurrenz. Eine Arbeitseinheit beträgt min. 3 Stunden. Einzelne, nicht zusammenhängende Stunden werden grundsätzlich nicht angerechnet.

Die Junioren sind verpflichtet, 4 Arbeitseinheiten zusätzlich zur Springkonkurrenz zu erfüllen. Der Vorstand kann Massnahmen treffen, wenn dieser Pflicht nicht nachgekommen wird.

Der Vorstand ist berechtigt, Arbeiter einzustellen.

4. Kontrolle

Der Vorstand bestimmt einen Personalchef, der die Liste für Arbeitseinsätze an den offiziellen Arbeitstagen und an den Anlässen führt. Ebenfalls ist er in Zusammenarbeit mit dem Platzchef für das Aufgebot der Mitglieder verantwortlich.

Der Personalchef kann quartalsweise einen Arbeitsplan erstellen, in dem einzelne Mitglieder direkt aufgeboten werden. Dieser Arbeitsplan wird jeweils im „Blauen Pferd vom See“ publiziert oder im Direktversand mitgeteilt. Der Arbeitsplan enthält Datum der Arbeitstage, die Namen der Mitglieder, die an diesem Tag erwartet werden, den Arbeitsort und wenn möglich die anstehenden Arbeiten.

Für das Aufgebot von Maschinen, Werkzeugen oder anderen Utensilien ist der Platzchef verantwortlich.

Die Mitglieder können nach Absprache mit dem Personalchef untereinander die Arbeitstage abtauschen.

5. Ersatzleistungen

Anstelle der eigenen Arbeitsleistung kann auch eine geeignete Ersatzperson bestellt

werden. Die allfällige Entlohnung ist Sache des Mitgliedes und nicht des KVZrU. Jedes Mitglied ist berechtigt, anstelle des Frondienstes eine Ersatzleistung in Form einer Entschädigung zu erbringen. Der Betrag wird auf Fr. 75.00 pro Arbeitseinheit à 3 Stunden festgesetzt. Die GV kann diesen Betrag, auf Antrag des Vorstandes, anpassen. Kommt ein Mitglied seiner Arbeitspflicht nicht oder nur teilweise nach, so wird Ersatzleistung für die entsprechende Absenz angenommen. Dieser Betrag wird in Rechnung gestellt.

6. Beurlaubung

Der Vorstand ist befugt, einzelnen Mitgliedern eine Ausnahmegewilligung zu erteilen, die sie vorübergehend von den Pflichten gegenüber dem Verein befreien. Es sollen aber während dieser Zeit grundsätzlich auch keine Leistungen des KVZrU in Anspruch genommen werden.

7. Maschinen

Die Entschädigung für das zur Verfügungstellen von Traktoren und Maschinen richtet sich nach den landwirtschaftlichen Tarifen. Eine Abrechnung und ein Entschädigungsgesuch müssen beim Kassier bis Ende November eines jeden Jahres eingereicht werden; anderenfalls wird der Verzicht auf eine Entschädigung angenommen (Spende). Die Betriebsstunden von Maschinen, wie z.B. Traktoren, können nicht als Arbeitszeit angerechnet werden.

Meilen, 2. Februar 2000

Der Vorstand des KVZrU